

S a t z u n g

Über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Kehlweg“, Birndorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) und mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Albruck in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2018, die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Kehlweg“, Ortsteil Birndorf, rechtskräftig seit 13.07.2006, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungsänderung umfasst einen Teil des Grundstücks Flst. 1911/2 (nördlicher Teil).

§ 2

Inhalt der Änderung

Auf Flst. 1911/2 nördlicher Teil, Gemarkung Birndorf, soll das nördliche der beiden Baufenster in nordöstliche Richtung verschoben werden und der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dementsprechend angepasst werden.

§ 3

Bestandteile der geänderten Ergänzungssatzung

- Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 01.09.2017
- Begründung
- die Vorschriften der bestandskräftigen Satzung bleiben bestehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Albbruck, den XX.XX.2018

Stefan Kaiser
Bürgermeister